

GEZ-Gebühr für Computer

Beitrag von „Timm“ vom 31. Juli 2006 17:14

Und Baden-Württemberg:

Zitat

Positive BLV-Verhandlungen im Staatsministerium:

Keine zusätzlichen GEZ-Gebühren für beruflich genutzte

Privat-PCs1

Richtig ist, dass zum 31. Dezember 2006 das so genannte PC-Moratorium, wonach internetfähige Rechner von vornherein von der Rundfunkgebührenpflicht ausgenommen

sind, ausläuft. Ein internetfähiger Rechner in einem Privathaushalt ist jedoch, sofern er ein Zweitgerät darstellt, von der Gebührenpflicht befreit (§ 5 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Erst wenn in dem betreffenden Privathaushalt kein klassisches Empfangsgerät wie ein Fernseher oder Radio vorhanden ist, kann ein internetfähiger Rechner die Gebührenpflicht auslösen. Dies wird bei Privathaushalten nur selten der Fall sein, da in ca. 98 % der Haushalte bereits herkömmliche Rundfunkgeräte (bzw. Computer mit Fernsehsteckkarte) vorhanden sind.

Des weiteren wurde bereits zum 01.04.2005 der Anwendungsbereich der so genannten Zweitgerätebefreiung dahingehend eingeschränkt, dass sie grundsätzlich nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen gilt, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden (§ 5 Abs.2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Aufgrund einiger Presseartikel ist hieraus offensichtlich der Schluss gezogen worden, dass auch für Internet-PCs von Lehrern in deren häuslichen Arbeitszimmern die Zweitgerätebefreiung

nicht gilt und damit eine zusätzliche Rundfunkgebühr anfällt, da dieses Zimmer nicht ausschließlich privat genutzt wird.

Dies ist jedoch nicht der Fall, da die juristische Kommission von ARD und ZDF bereits im Juni 2005 klargestellt hat, dass durch die Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag

lediglich die bisherige Rechtslage bestätigt werden sollte, nach der nur die „Nutzung zu gewerblichen Zwecken“ bzw. zur „selbständigen Erwerbstätigkeit“ zu einer gesonderten Gebührenpflicht führen sollte.

Für herkömmliche und neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die Mitarbeiter der öffentlichen

Hand in Arbeitszimmern oder Kraftfahrzeugen, die sie im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte nutzen, unterhalten, fallen auch zukünftig keine gesonderten Rundfunkgebühren an.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Rundfunkgebühren für einen internetfähigen PC in einem Lehrerarbeitszimmer nur dann anfallen, wenn in dem Privathaushalt noch keine herkömmlichen Rundfunkgeräte angemeldet sind oder dieses Arbeitszimmer zu anderen (neben-)gewerblichen Zwecken bzw. zu selbständigen Erwerbstätigkeiten außerhalb der Dienstgeschäfte genutzt werden.

Alles anzeigen